

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1996/11/5 10ObS2189/96a,
10ObS192/97a, 10ObS204/99v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.11.1996

Norm

BPGG §3

oöPGG §3 Abs2

Rechtssatz

Personen, die vom BPGG nur "bedingt" erfaßt sind, unterliegen gleichwohl der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers: Für landesgesetzliche Pflegegeldregelungen besteht daher zB für nicht der Pensionsversicherung unterliegende Freiberufler oder bestimmte Bezieher privatrechtlicher Pensionsleistungen gar kein Spielraum. Die entsprechenden Ausnahmebestimmungen in den Landespflegegeldgesetzen haben insoweit nur deklarative Bedeutung. Eine auf Art 15 Abs 1 B-VG begründete Zuständigkeit der Länder scheidet aber auch im Hinblick auf Personen aus, die zwar von § 3 BPGG sei es unmittelbar, sei es erst durch entsprechende Verordnung, nicht erfaßt sind, für die aber die Gewährung pflegebezogener Geldleistungen auf Grundlage anderer Bundeskompetenzen in Betracht käme. Art I BPGG vermag nämlich nichts an der diesbezüglichen Regelungsbefugnis auf Grundlage der Tatbestände "Sozialversicherungswesen" oder "Dienstrecht" zu ändern.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2189/96a

Entscheidungstext OGH 05.11.1996 10 ObS 2189/96a

- 10 ObS 192/97a

Entscheidungstext OGH 15.10.1997 10 ObS 192/97a

nur: Eine auf Art 15 Abs 1 B-VG begründete Zuständigkeit der Länder scheidet aber auch im Hinblick auf Personen aus, die zwar von § 3 BPGG sei es unmittelbar, sei es erst durch entsprechende Verordnung, nicht erfaßt sind, für die aber die Gewährung pflegebezogener Geldleistungen auf Grundlage anderer Bundeskompetenzen in Betracht käme. Art I BPGG vermag nämlich nichts an der diesbezüglichen Regelungsbefugnis auf Grundlage der Tatbestände "Sozialversicherungswesen" oder "Dienstrecht" zu ändern. (T1); Beisatz: Hier: Emeritierter Universitätsprofessor. (T2)

- 10 ObS 204/99v

Entscheidungstext OGH 18.04.2000 10 ObS 204/99v

nur T1; Beisatz: Hier: Witwe eines Rechtsanwalts. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106395

Dokumentnummer

JJR_19961105_OGH0002_010OBS02189_96A0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at